



Statuten

vitaswiss Sektion Dietlikon

Präambel: Diese Statuten und ihre Anhänge gelten in gleicher Weise für weibliche wie männliche Personen, auch wenn bei einzelnen Bezeichnungen und Funktionen aus Gründen der Lesbarkeit nur der männliche Begriff verwendet wird.

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

Unter dem Namen vitaswiss Sektion Dietlikon besteht ein Verein zur Förderung einer naturgemässen Lebensweise, Sport, Bewegungsförderung und der Prävention mit Sitz in Dietlikon.

Der Verein ist parteipolitisch und konfessionell neutral, ist als Sektion Mitglied des Verbandes „vitaswiss“ und anerkennt dessen Statuten.

Art. 2

Diese Ziele sollen erreicht werden durch:

1. Vorträge, Kurse, Seminare und weitere Veranstaltungen
2. Aktive Gesundheitsvorsorge in Zusammenarbeit mit Personen aus verschiedenen Fachrichtungen.
3. vitaswiss Gymnastik (inkl. Atemgymnastik Helmel). Fördern des Qualitätstandards und weitere sportlich- gesundheitliche Angebote.
4. Förderung der Gesundheit durch Sport, vitaswiss Gymnastik, Fitnessangebote und weitere Aktivitäten, welche der Gesundheit von Körper, Seele und Geist dienen.
5. Mitgestaltung und Unterstützen einer Gesundheitspolitik
6. Medienpräsenz

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3

Der Verein besteht aus folgenden Mitgliederarten, welche jährlich die von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeiträge bezahlen:

1. Einzelmitgliedschaft
2. Partnermitgliedschaft
3. Jugendliche ab 18 bis 25 Jahre
4. Ehrenmitglieder
5. Gönner und Spender ohne Stimmrecht

Die Mitgliederkategorien 1 bis 4 erhalten das Jahresabonnement der vitaswiss Zeitschrift als Print und/oder Online-Version.

Personen, die sich um den Verein in ausserordentlicher Weise verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden und sind beitragsfrei.

Gönnermitglieder sind natürliche und juristische Personen sowie Vereinigungen ohne Stimmrecht, die den Verein ideell und finanziell fördern und unterstützen.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme ist dem neuen Mitglied schriftlich zu bestätigen. Die Statuten sind Online ersichtlich und können auf Wunsch in gedruckter Form angefordert werden. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererbbar.

Art. 4

Der Austritt oder Ausschluss kann nur auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die schriftliche Austrittserklärung ist bis 30. November dem Vorstand zuzustellen. Austretende Mitglieder haften für rückständige Beiträge und bleiben bis zum Jahresende beitragspflichtig.

Mitglieder, welche den statutarischen Verpflichtungen nicht nachkommen oder dem Verein durch ihre Gesinnung oder Verhalten schaden, können vom Verein ausgeschlossen werden.

III. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 5

Die Mitglieder sind zur Entrichtung des von der Generalversammlung festgelegten Jahresbeitrages verpflichtet. Dieser ist im 1. Quartal des laufenden Jahres zu bezahlen.

Art. 6

Mitglieder mit einem Mitgliederausweis (auch von anderen Sektionen) haben bei Vereinsveranstaltungen, in vitaswiss Gymnastikgruppen und in vitaswiss Gesundheitszentren, vergünstigte Preise. Die Mitglieder haben Anspruch auf Dienstleistungen und Vergünstigungen des Verbandes, die dieser für die Mitglieder seiner Sektionen selber oder durch Vereinbarungen mit Dienstleistern (z.B. Versicherungen), Unternehmen und Organisationen ermöglicht. Neueintretende bezahlen den Beitrag bis 30. September pro rata temporis (zeitanteilmässig), ab Oktober Eintretende sind für das letzte Quartal beitragsbefreit.

IV. ORGANISATION

Art. 7

Organe des Vereins sind:

- A) Generalversammlung
- B) Vorstand
- C) Revisionsstelle
- D) Kommissionen und Fachgruppen

A) Generalversammlung

Art. 8

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt. Ihr stehen folgende Befugnisse zu:

1. Feststellen der Beschlussfähigkeit, Wahl der Stimmenzähler
2. Genehmigung der Traktandenliste
3. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
4. Jahresbericht zur Kenntnisnahme
5. Mutationen / Wahlen
6. Genehmigung der Jahresrechnung gemäss Antrag des Vorstandes, Revisorenbericht, Entlastung des Vorstandes
7. Genehmigung des Budgets und des Jahresbeitrages
8. Statutenänderungen
9. Ehrungen
10. Entscheide über Anträge; Behandlung von eingereichten Beschwerden von Mitgliedern
11. Diverses

Art. 9

Die ordentliche Generalversammlung ist mindestens 4 Wochen vorher in der Zeitschrift vitaswiss in der Rubrik „Veranstaltungen“, durch persönliche Einladung den Mitgliedern unter Bekanntgabe der Traktanden anzuzeigen. Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand spätestens 2 Wochen vor der Versammlung (Datumsnachweis erforderlich) schriftlich begründet einzureichen.

Art. 10

Ausserordentliche Generalversammlungen können in dringenden Fällen aufgrund des Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, auf Verlangen der Revisoren oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder einberufen werden. Die Versammlung ist innert 6 Wochen nach erfolgtem Beschluss oder Eingang des Begehrens durchzuführen.

Art. 11

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder von einer Stellvertretung geleitet. Über alle Verhandlungen ist ein Beschluss-Protokoll zu führen.

Art. 12

Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag kann die Generalversammlung geheime Abstimmungen und Wahlen beschliessen. Bei Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen das absolute Mehr, bei weiteren Wahlgängen das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Leere Stimmen (Stimmenthaltungen) zählen nicht. Jedes Mitglied hat eine Stimme, Stellvertretungen sind nicht zulässig.

B) Vorstand

Art. 13

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Vorstandsmitgliedern welche folgende Funktionen wahrnehmen:

1. Präsidium
2. Kassa- und Rechnungswesen
3. Protokollführung
4. Mutationen
5. Weitere Funktionen nach Bedarf, z.B. Bewegungsgruppen
6. Übrige Mitglieder

Mit Ausnahme des durch die Versammlung zu wählenden Präsidiums konstituiert sich der Vorstand selbst. Ausser dem Präsidium können die Funktionen auch anderen vitaswiss Organisationen übertragen werden. Als Revisionsstelle können auch Dritte gewählt werden.

Art. 14

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Art. 15

Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er erledigt alle Geschäfte, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind. Rechtsverbindlich zeichnen der Präsident und ein Vorstandsmitglied zu zweien.

Für besondere Aufgaben und/oder das Führen von Gesundheitsgruppen des Vereins bildet der Vorstand Kommissionen oder Fachgruppen. Darin können Fachpersonen vertreten sein, die nicht dem Verein angehören müssen.

In allen Kommissionen und Arbeitsgruppen ist der Vorstand mit mindestens einem Vorstandsmitglied vertreten. Bei Vorstandsentscheiden sind Stimmenthaltungen unzulässig.

Die Entschädigungen für den Vorstand und Kommissionsmitglieder legt der Vorstand in eigener Kompetenz fest.

C) Rechnungsrevision

Art. 16

Die Revisoren werden von der Generalversammlung für 4 Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Als Revisoren werden 2 Mitglieder gewählt. Die Rechnungsprüfung kann auch dem Verband oder Dritten übergeben werden.

Art. 17

Die Revisoren prüfen die Rechnungs- und Buchführung und erstatten der ordentlichen Generalversammlung Bericht und Antrag über die Jahresrechnung.

D) Kommissionen, Gymnastik- und Fachgruppen

Art. 18

Die Mitglieder und der Aufgabenbereich der dem Vorstand unterstellten Fachgruppen werden vom Vorstand bestimmt.

Fachgruppen konstituieren sich selbst. Sie erstatten dem Vorstand periodisch, und zuhänden der Generalversammlung jährlich Bericht.

V. RECHNUNGSWESEN

Art. 19

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 20

Die Einnahmen bestehen aus:

1. Jahresbeiträgen der Mitglieder
2. Jahresbeiträgen aus Turngruppen
3. Erlösen aus Vorträgen, Kursen etc. und Fachgruppen
4. Freiwilligen Beiträgen, Gönnerbeiträgen Spenden, Zinserträgen

Art. 21

Aus den Einnahmen werden bestritten:

1. Beitrag an den Verband (inkl. Jahresabonnement der Zeitschrift vitaswiss, Print oder Online)
2. Aufwand für Vereinsveranstaltungen, für die Organisation und Verwaltung des Vereins, für Kurse, für Fachgruppen und sonstige Aufwendungen.
3. Entschädigungen an Turnleiterinnen (inkl. aller Sozialabgaben).

Art. 22

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder und des Vereinsvorstandes ist ausgeschlossen.

VI. ALLGEMEINES

Art. 23

Personen, die innerhalb des Vereins ein Mandat bekleiden, haben nach ihrem Rücktritt die in ihrem Besitz befindlichen Akten, Materialien usw. des Vereins unaufgefordert dem Nachfolger zu übergeben.

Art. 24

Urabstimmungen können beschlossen bzw. verlangt werden:

1. von einer Generalversammlung mit 2/3-Mehrheitsbeschluss der Mitglieder
2. vom Vorstand
3. von den Revisoren
4. von einem Zehntel der Mitglieder

Die Urabstimmungen sind spätestens 4 Wochen nach gefasstem Beschluss oder eingereichtem Begehren anzuordnen.

Sie müssen schriftlich durchgeführt werden.

Art. 25

Über Statuten und Änderungen der Sektionsstatuten beschliesst die Generalversammlung, mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden. Stimmenthaltungen fallen ausser Betracht. Statuten, bzw. Statutenänderungen inklusive Austritt aus dem Verband, unterliegen der Genehmigung des Vorstandes.

Art. 26

Der Verein kann nur durch Beschluss der Generalversammlung, mit einem vorausgegangenen traktandierten Antrag für eine Urabstimmung und mit einer 4/5 der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Das Resultat muss innerhalb von 3 Wochen allen Sektionsmitgliedern zugänglich gemacht werden. Ein allfällig vorhandenes Vereinsvermögen ist mit dem vorhandenen Inventar dem vitaswiss Vorstand zur treuhänderischen Verwaltung, im Hinblick auf die Gründung einer neuen Sektion, zu übergeben, welcher gemäss den Bestimmungen der Verbands-Statuten Art.21 Ziff. 9 verfährt. Wird innert 5 Jahren keine neue Sektion gegründet, so fällt das verwahrte Vermögen der verbandseigenen Sektion vitaswiss Interregio zu.

Art. 26a

Ein Austritt aus dem vitaswiss Verband kann nur mit einem vorausgegangenen, traktandierten Antrag, durch eine Urabstimmung gem. Art. 25 der Rahmenstatuten für Sektionen erfolgen, wobei der Beschluss zur Durchführung einer Urabstimmung nur von einer Generalversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Über einen Austritt aus dem Verband muss an der durchgeführten Urabstimmung eine schriftliche Abstimmung erfolgen. Bei der Urabstimmung muss eine neutrale Instanz (Urkundsperson) anwesend sein oder die Stimmkarten sind nach der Versammlung durch eine neutrale Instanz (Urkundsperson) zuhanden der Sektion und des Vorstandes des vitaswiss Verbandes zu bestätigen. Der Austritt ist nur mit einem 4/5 Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder gültig und kann frühestens auf das Ende des der Urabstimmung folgenden Kalenderjahres erfolgen. Das Resultat der Urabstimmung über den Austritt muss allen Sektionsmitgliedern innerhalb von 4 Wochen nach der Beschlussfassung schriftlich mitgeteilt werden.

Zudem ist der Austrittsbeschluss dem Vorstand des vitaswiss Verbandes spätestens 6 Monate vor dem Austrittsdatum schriftlich bekannt zu geben. Die Sektion haftet für rückständige Mitgliederbeiträge und bleibt bis zum Austrittsdatum beitragspflichtig.

Art. 27

Die Rechte und Pflichten der Sektion gegenüber dem Verband und anderen vitaswiss Sektionen sind in den Verbandsstatuten festgelegt, welche von der Verbands-Delegiertenversammlung genehmigt und in Kraft gesetzt werden.

VII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VEREIN

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung der vitaswiss Sektion Dietlikon am 18. März 2019 genehmigt und in Kraft gesetzt.

vitaswiss Sektion Dietlikon

Die Präsidentin



Anita Moor

Der Aktuar



Bernhard Wüschner

VIII. GENEHMIGUNG DURCH DEN VERBAND

Gemäss Art. 25 hat der Verband vitaswiss die vorliegenden Statuten der Sektion Dietlikon am 11. Januar 2019 genehmigt.

vitaswiss Verband

Marco Utz



Präsident

Jacques Gehrmann



Vorstandsmitglied